

Schnell, preiswert, unpersönlich

Köln. In Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bietet der zur niederländischen Wolters Kluwer-Gruppe gehörende Heymanns Verlag Seminare an, die ausschließlich online durchgeführt werden. Dies wird vom Deutschen Anwaltverein (DAV) kritisiert.

Text: Sascha Woltersdorf

Seit dem 4.9.2006 gibt es die BRAK Online-Fortbildung, und seit diesem knappen halben Jahr sorgt das Angebot für Diskussionsstoff. Dabei geht es weniger um das »Was« sondern um das »Wie«. Für die Inhalte sorgt das Kölner Traditionshaus, das auch klassische Präsenzseminare zum Insolvenzrecht anbietet. Aber kommen die Inhalte auch beim Empfänger an?

Bei der Frage, ob eine Überprüfung des Lernerfolgs bei Online-Seminaren möglich ist, stehe man in Deutschland noch am Anfang, stellt der stellvertretende DAV-Hauptgeschäftsführer RA

Heymanns-Sprecher und Chefredakteur der juristischen Fachzeitschriften RA Martin W. Huff



Cord Brüggemann fest. Aber dies sei »kein unüberwindbares Problem«. Zudem sei nicht auszuschließen, »dass jemand, der schummeln will, auch Möglichkeiten findet, um etwa nur körperlich bei Präsenzseminaren anwesend zu sein«. Auch Heymanns-Sprecher und Chefredakteur der juristischen Fachzeitschriften RA Martin W. Huff verweist auf Teilnehmer von Seminaren oder Fachanwaltslehrgängen, die mitunter mehr körperlich als geistig anwesend seien. »Es gibt immer noch manche, die meinen, eher telefonieren als zuhören zu müssen.« Im Online-Bereich versuche man Lernerfolge mit einem »nicht einfachen Abfragemodul« zu messen. Tatsächlich messbar dürfte der Zuspruch sein, den die BRAK Online-Fortbildung erhält. Zahlen nennt der Kölner Verlag zwar nicht, man sei jedoch mit dem bisherigen Erfolg »sehr zufrieden«. Das Insolvenzrecht befinde sich im Mittelfeld. Ein Erfolg, dessen Gründe sicher auch in der Preisgestaltung liegen: Die Kosten für die BRAK Online-Fortbildung liegen bei 60 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer pro Rechtsgebiet jährlich. Anmelden kann man sich unter www.brakonlinefortbildung.de.

Das Angebot umfasst einen »Pushdienst«, der Abonnenten im Zweiwochenrhythmus mit redaktionell aufbereiteten Informationen in Form eines Newsletters versorgt. Der Dienst fasst



Lesen statt zuhören: Der Newsletter Insolvenzrecht 1/2007 umfasste 15 Seiten.

innerhalb eines Rechtsgebietes, zum Beispiel dem Insolvenzrecht, ausgewählte aktuelle Entscheidungen zusammen, wertet die Fachpresse aus und weist auf neu in Kraft getretene Vorschriften hin. Abgerundet wird das Angebot durch juristische Nachrichten. Neben dem Insolvenzrecht werden 18 weitere Gebiete abgedeckt, darunter Steuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Bau- und Architektenrecht.

Das viel diskutierte Abfragemodul konzentriert sich auf den Rechtsspre-

chungsbereich der Newsletter und wird alle drei Monate aktualisiert. Abonnenten können zehn Fragen beantworten, die nach dem Multiple choice-, Single choice oder True/false-Verfahren gestellt werden. Bei acht oder mehr richtigen Antworten besteht die Möglichkeit, sich selbst ein Zertifikat auszudrucken, das – selbst unterschrieben mit einer anwaltlichen Versicherung, den Test persönlich durchgeführt zu haben – als Teilnahmebestätigung gilt. »In Abstimmung mit den lokalen Anwaltskammern kann die Teilnahme am BRAK Online-Fortbildungstool bei der Erfüllung der durch die FAO vorgeschriebenen Fortbildungszeiten angerechnet werden«, sagt Martin W. Huff.

Marktchancen für die Online-Fortbildungen sieht Huff als »ein wichtiges weiteres Element zur notwendigen Fortbildung von Rechtsanwälten«. »Da in der Vergangenheit nur ein eher geringer Anteil von Rechtsanwälten – man spricht einschließlich der Fachanwaltsausbildung von zirka 20 bis 30 Prozent – tatsächlich zu Seminaren fährt, sind die Online-Fortbildungen eine Möglichkeit, nicht zu reisen, aber sich dennoch fortzubilden.« Der DAV glaubt dagegen, dass die klassischen Präsenzseminare immer die wichtigste Form der Fort- und Weiterbildung darstellen werden. Brüggmann: »Seminare und Tagungen leben von den Dozenten, von der Kommunikation unter den Teilnehmenden sowie von dem, was zwischen den Zeilen gesagt wird.« Sinnvoll könne eine Online-Fortbildung jedoch dann sein, wenn beispielsweise ein Fachanwalt, der sich zehn Stunden jährlich fortbilden müsse, gegen Ende des Jahres acht Fortbildungsstunden auf Seminaren gesamt

hat und kein kurzes Präsenzseminar findet, das er noch besuchen kann. Und zuletzt könnten Internet-Seminare dort einen Markt finden, wo schnell aktuelles Wissen vermittelt werden muss. Brüggmann: »Ich denke da zum Beispiel an monatliche Online-Fortbildungen »Aktuelle Rechtsprechung aus dem Strafprozess« oder Ähnliches.«

Preisgünstig, aber unpersönlich

Den persönlichen Kontakt und das »Socializing« auf Fortbildungsveranstaltungen werden die Internet-Lerndienste nie ersetzen können. Brüggmann: »Von manchen Teilnehmern hört man sogar, dass es wichtiger sei, sich persönlich mit Referenten und Kollegen auszutauschen, als sich die Vorträge anzuhören.« Gerade die Diskussion nach den Referaten und in den Pausen hätte einen hohen Stellenwert. Aber gerade dafür werde oft zu wenig Zeit eingeplant. Besonders wünschenswert sei es, dass auch die Referenten beispielsweise am Abend zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung stehen.

Wettbewerbliche Bedenken

Jenseits der Kritikpunkte an der Wissensvermittlung durch Online-Dienste wurden zudem wettbewerbsrechtliche Fragen schon vor dem Start der BRAK Online-Fortbildung gestellt. Dem tritt Heymanns-Sprecher Huff entgegen und weist darauf hin, dass die BRAK die Online-Fortbildung europaweit ausgeschrieben und den Zuschlag erst nach einem mehrstufigen Verfahren erteilt habe. Die BRAK habe zudem selber kein wirtschaftliches Interesse und



DAV-Hauptgeschäftsführer RA Cord Brüggmann

auch keinen wirtschaftlichen Anteil an den Umsätzen aus dem Angebot. »Die BRAK nimmt nur, bewusst ohne wirtschaftliches Risiko oder Interesse, damit ihre Aufgaben nach § 177 Nr. 6 BRAO wahr, »die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte zu fördern«. In Zeiten, in denen über die richtige Qualitätssicherung durch Fortbildung diskutiert werde, sei die Vergabe an einen erfahrenen Verlag mit einer eigenen Redaktion im Hause und regelmäßig stattfindende Überprüfung und Kontrolle der Dienstleistung der richtige Weg. Dem entgegnet Brüggmann: »Wettbewerbliche Bedenken gibt es dort, wo der freie Wettbewerb in unzulässiger Weise gestört wird. Sogar wenn die BRAK tatsächlich nicht eigenwirtschaftlich tätig sein sollte, stellt sich die Frage, ob das Herausheben eines einzigen Marktteilnehmers den gut funktionierenden Wettbewerb nicht verzerrt.« <<